

Reglement über die Nutzung der Taxi- Standplätze auf öffentlichem Grund

(Taxi-Reglement / TaRe / SRR 310.14)

vom 10. Juli 2023

In Kraft ab 1. Januar 2024

Gestützt auf Art. 11 der Polizeiverordnung (vom 19. Juni 2024, SRR 310.1)¹ erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement über die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund

Art. 1 Vollzug

¹ Die Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen ist für den Vollzug des vorliegenden Reglements zuständig.

² Insbesondere erteilt oder entzieht sie die Taxi-Standplatzbewilligungen, führt die öffentliche Ausschreibung der Standplatzbewilligungen durch, und definiert die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sowie deren Aufhebung.

Art. 2 Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

¹ Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur von Inhabenden einer Taxistandplatzbewilligung genutzt werden.

² Die festgelegten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden entsprechend markiert und signalisiert.

³ Für die Dauer von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen können temporäre Standplätze bestimmt sowie bestehende verlegt oder aufgehoben werden.

⁴ In Ausnahmefällen können temporäre Standplatzbewilligungen ohne Ausschreibung vergeben werden.

⁵ Die Taxistandplätze dürfen nur während der Wartezeit zum Halten genutzt werden. Das Parkieren ist untersagt.

Art. 3 Anzahl der Standplatzbewilligungen

¹ Die Anzahl der Standplatzbewilligungen richtet sich nach der Kapazität der auf öffentlichem Grund gelegenen Standplätze.

² Pro verfügbaren Standplatz auf öffentlichem Grund wird eine Standplatzbewilligung vergeben.

³ Die Standplatzbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen zu jeder Zeit verfügbaren Taxistandplatz. Bei gesperrten Standplätzen erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Falls ein Standplatz aufgehoben und kein Ersatz geschaffen wird, werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.

Art. 4 Öffentliche Ausschreibung

¹ Die zu vergebenden Standplatzbewilligungen werden alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben, erstmals im ersten Halbjahr 2024 für die Periode 1.7.2024 bis 30.6.2029.

² Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Besitz von gültigen kantonalen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung).

³ Kommt einer Beschwerde gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Standplatzbewilligungen bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheides. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Standplatzbewilligungen wird nicht verlängert.

Art. 5 Kriterien der Bewilligungserteilung

¹ Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl gemäss Art. 3 nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Gesuchstellenden über gültige kantonale Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung) verfügen.

² Gehen mehr Gesuche ein als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Erteilung der Standplatzbewilligungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien (in Klammern: Gewichtung):

- a) Präsenz auf den öffentlichen Taxistandplätzen in Richterswil (30 %)
- b) Erreichbarkeit und Anfahrtszeit zwischen Wohn-/Firmsitz und Standplatz (20 %)
- c) Einsatz von energieeffizienten Fahrzeugen (30 %)
- d) Bargeldlose Zahlungsabwicklung (10 %)
- e) Kinderfreundlichkeit, i. B. Mitführen von Kindersitzen und Sitzerrhöhungen (10 %)

³ Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

Art. 6 Verbot der Übertragbarkeit der Standplatzbewilligung

Die Standplatzbewilligung wird auf die/den Betriebsinhaber/-in bzw. den juristischen Vertreter ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 7 Erlöschen und Entzug der Standplatzbewilligung

¹ Die Standplatzbewilligung erlischt bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Erbringt ein/-e Bewilligungsinhaber/-in ungenügende Dienstleistungen oder gibt zu Beschwerden Anlass, kann die Bewilligung nach vorgängiger einmaliger Abmahnung jederzeit entzogen werden. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Mitwirkungspflicht

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung der Standplatzbewilligungen haben die verlangten Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Wohnsitzbestätigung und/oder Handelsregistrauszug

- b) Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- c) Kopien von Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung
- d) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz von schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen (Auflistung der eingesetzten Fahrzeuge mit Angabe der Energieeffizienz-kategorie)
- e) Bestätigung über das Mitführen von geprüften Kinderückhaltevorrichtungen
- f) Betriebskonzept mit Angaben zur zeitlichen Verfüg- und Erreichbarkeit in Richterswil
- g) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz eines bargeldlosen Bezahlsystems

² Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Richterswil.

² Die Gebühr wird jeweils im Voraus für das folgende Abrechnungsjahr (1.7. bis 30.6.) erhoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2023-114 vom 10. Juli 2023 genehmigt. Es tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 zur Teilrevision der Polizeiverordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Totalrevision Polizeiverordnung vom 19.06.2024 (SRR 310.1), ersetzt die Polizeiverordnung vom 17.03.2010